



Temporärer Strombezug BT - Tarif 2026

Dieser Tarif gilt für temporäre Anschlüsse am Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerk Schafisheim für Baustellen, Feste, Schausteller, Events usw. und gilt nicht für ganzjährige bewohnte Liegenschaften.

Das Produkt Baustrom gilt ab Montagedatum bis zum Rückbau des Baustromverteilers mit integriertem Zähler des Elektrizitätswerk Schafisheim.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	11.70	12.65
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	8.00	8.65
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.27	0.29
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.05
Abgaben			
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	23.33	25.22
Grundtarif pro Monat	CHF/Monat	4.00	4.32
Miete Baustromverteiler inkl. Zähler ¹	CHF/Monat	40.00	43.24

¹Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Konzessionsabgabe, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Kosten für das intelligente Steuer- und Regelsystem sind im Grundtarif enthalten.

Messeinrichtung

Das EWS bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Baustromverteiler mit Stromzähler 3x400/230 Volt zur Verfügung.

Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Der Kunden hat mindestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch den Mieterwechsel zu melden. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Aus- und Wiedereinschaltung wird mit CHF 150.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen. Die Mont. – und Demontage des Baustromverteilers wird nach Aufwand verrechnet.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2025

Der Gemeinderat